



EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD

PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Versammlung Nr: 2

Datum: Mittwoch, 10. Dezember 2025

Zeit: 20:00 Uhr

Ort: Aula des Unterstufenschulhauses Sumiswald

Vorsitz: Martin Friedli, Gemeindepräsident, Breitenweg 3, Sumiswald

Protokoll: Christine Hofer, Leiterin Verwaltung, Lauchern 121, Bigenthal

Die heutige Gemeindeversammlung wurde ordnungsgemäss publiziert im Anzeiger Oberes Emmental Nrn. 45 und 49 vom 6. November und 4. Dezember 2025 sowie im Informationsblatt "di schwarz Spinnele" Nr. 76 vom November 2025 mit folgenden Traktanden bekannt gegeben:

1. Budget 2026 – Beratung und Beschlussfassung, Festsetzung der Steueranlage und des Liegenschaftssteueransatzes
2. Regiofeuerwehr Sumiswald; Ersatz Tanklöschfahrzeuge - Kreditbewilligung
3. Energie AG Sumiswald; Totalrevision Reglemente – Genehmigung
 - 3.1. Reglement der Energie AG Sumiswald
 - 3.2. Reglement über die Versorgung von Wasser (Wasserversorgungsreglement)
 - 3.3. Reglement über die Versorgung von Strom (Stromversorgungsreglement)
4. Abfallreglement vom 13. Dezember 2023; Teilrevision – Genehmigung
5. Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Sumiswald 2013, Aufhebung
6. Orientierungen des Gemeinderates
7. Verschiedenes

Stimmregister

Stimmberechtigt ist, wer 18 Jahre alt und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft ist.

Auf den heutigen Tag sind im Stimmregister der Gemeinde Sumiswald total **3'835** Stimmberechtigte in Gemeindeangelegenheiten eingetragen.

An der heutigen Versammlung sind total 126 Stimmberechtige (3.3%) anwesend, deren Stimmrecht nicht bestritten wird.

Anwesende ohne Stimmrecht

- Christine Hofer, Verwaltungsleiterin, Bigenthal
- Charles Steiner, Abteilungsleiter Finanzen, Eriswil
- 2 Vertreter der Regiofeuerwehr Sumiswald, Löschzug Affoltern
- Hans Flückiger, Abteilungsleiter Bau und Betrieb, Schüpbach
- Andreas Oetliker, Gesamtschulleiter, Oberburg
- Michèle Flückiger, Stv. Verwaltungsleiterin, Grünenmatt

10. Dezember 2025

- Daniel Kohler, Stv. Abteilungsleiter Finanzen, Signau

Medien

Anwesende Medienvertreter/innen

- Bürte Lachenmann, Unter Emmentaler
- Elisabeth Uecker, Wochenzeitung

Stimmenzähler

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und einstimmig gewählt:

- Martin Zaugg, Neuhaus Wasen
- Martin Zürcher, Graben, Wasen

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden wegen Missachtung der Verfahrensvorschriften sind gemäss des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich bei der Regierungsstatthalterin Emmental einzureichen.

Rügepflicht

Es wird auf die Rügepflicht gemäss Art. 49 Gemeindegesetz und Art. 35 Organisationsreglement der Gemeinde Sumiswald hingewiesen.

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung ist sofort zu beanstanden.

Traktanden

Die Traktandenliste, wie sie im Anzeiger Oberes Emmental vom 6. November und 4. Dezember 2025 publiziert wurde, wird genehmigt.

Verhandlungen

7 8.211

Voranschläge / Budgets Budget 2026 - Genehmigung

Ausgangslage

Das Budget 2026 präsentiert sich wie folgt:

Gesamthaushalt

Aufwand	CHF 21'368'903.00
Ertrag	CHF 20'943'763.00
Aufwandüberschuss	CHF 425'140.00

Allgemeiner Haushalt

Aufwand	CHF 18'833'840.00
---------	-------------------

10. Dezember 2025

Ertrag	CHF	18'639'340.00
Aufwandüberschuss	CHF	194'500.00
Spezialfinanzierungen		
Aufwand	CHF	2'535'063.00
Ertrag	CHF	2'304'423.00
Aufwandüberschuss	CHF	230'640.00
SF Abwasser		
Aufwand	CHF	1'335'690.00
Ertrag	CHF	1'100'550.00
Aufwandüberschuss	CHF	235'140.00
SF Abfall		
Aufwand	CHF	540'300.00
Ertrag	CHF	544'800.00
Ertragsüberschuss	CHF	4'500.00
SF Regiofeuerwehr		
Aufwand	CHF	659'073.00
Ertrag	CHF	659'073.00
Aufwandüberschuss	CHF	0.00

Veränderungen zum Budget 2025

Aufwand

TCHF	Personalaufwand	Übriger Betriebsaufwand	Abschreibungen	Finanzaufwand	Transferaufwand	Ausserord. Aufwand
2026	3'741	4'780	705	120	11'472	83
2025	3'731	4'586	670	192	10'430	125
Abw.	0.27%	4.23%	5.22%	-37.50%	9.99%	-33.60%

Ertrag

TCHF	Fiskalertrag	Entgelte	Finanzertrag	Entnahme Fonds und SF	Transferertrag	Ausserord. Ertrag
2026	11'159	2'095	805	468	6'276	5
2025	10'795	2'154	798	317	5'530	114
Abw.	3.37%	-2.74%	0.88%	47.63%	13.49%	-95.61%

Investitionen

Spezialfinanzierungen	CHF	1'749'000
Allgemeiner Haushalt	CHF	2'248'000
Gesamthaushalt	CHF	3'997'000

Steuerhaushalt

Gemeindehaus und Schulhäuser

- Schliesssystem
- Schulhaus Unterstufe Wasen
- Planung und Sanierung

Gemeindestrassen

- Wasen, Lempigenstrasse
- Wasen, Rainweg, neue Brücke
- Wasen, Lüdernstrasse-Schützhüttli bis Lüderen
- Sumiswald, Beitrag Weggenossenschaft Wyken-Baumen-Hertenholz

10. Dezember 2025

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Antrag

Das Budget 2026 sei wie folgt zu genehmigen:

- Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.79 Einheiten
- Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1 %
- Budget 2026 bestehend aus:

		Aufwand		Ertrag	
		CHF	CHF	CHF	CHF
Gesamthaushalt	Aufwandüberschuss	21'368'903.00		20'943'763.00	
			CHF	425'140.00	
Allgemeiner Haushalt	Aufwandüberschuss	18'833'840.00		18'639'340.00	
			CHF	194'500.00	
SF-Abwasserentsorgung	Aufwandüberschuss	1'335'690.00		1'100'550.00	
			CHF	235'140.00	
SF-Abfall	Ertragsüberschuss	540'300.00		544'800.00	
			CHF	4'500.00	
SF-Regiofeuerwehr Sumiswald		659'073.00		659'073.00	

- Kenntnisnahme des Investitionsbudgets 2026 mit Nettoinvestitionen von CHF 3'997'000.00

Abstimmung

Ja	119
Nein	0

Aus vorangehender Abstimmung ergeht folgender

Beschluss:

- Genehmigung der Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.79 Einheiten
- Genehmigung der Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1 %
- Genehmigung des Budgets 2026 bestehend aus:

		Aufwand		Ertrag	
		CHF	CHF	CHF	CHF
Gesamthaushalt	Aufwandüberschuss	21'368'903.00		20'943'763.00	
			CHF	425'140.00	
Allgemeiner Haushalt	Aufwandüberschuss	18'833'840.00		18'639'340.00	
			CHF	194'500.00	
SF-Abwasserentsorgung	Aufwandüberschuss	1'335'690.00		1'100'550.00	
			CHF	235'140.00	
SF-Abfall	Ertragsüberschuss	540'300.00		544'800.00	
			CHF	4'500.00	
SF-Regiofeuerwehr Sumiswald		659'073.00		659'073.00	

- Kenntnisnahme des Investitionsbudgets 2026 mit Nettoinvestitionen von CHF 3'997'000.00

Finanzplan 2026 - 2030

Der Ressortvorsteher erläutert den Stimmberichteten den Finanzplan 2026 – 2030 zur Kenntnisnahme.

Er weist darauf hin, dass zur Erreichung eines ausgeglichenen Finanzplans, die Steueranlage um einen Zehntel erhöht werden müsste. Die Aufnahme von Fremdkapital biete zwar günstige Zinsen an, jedoch muss das Fremdkapital wieder zurückbezahlt werden.

Kenntnisnahme:

Der Finanzplan wird zur Kenntnis genommen.

8 7.721 Material, Fahrzeuge, Maschinen, Löscheinrichtungen, Rettungseinrichtungen Ersatz Tanklöschfahrzeuge - Kreditbewilligung

Ausgangslage

Die Regiofeuerwehr Sumiswald (Gemeinden Sumiswald, Affoltern i. E., Trachselwald) übernimmt seit 2014 die Aufgaben der Feuerwehr und betreibt vier dezentral organisierte Löschzüge. Das Modell hat sich hinsichtlich Einsatzzeiten, Schlagkraft und Kosteneffizienz bewährt und entspricht den kantonalen Schutzzügen.

Die vier wasserführenden Fahrzeuge, welche die Erstintervention sicherstellen, haben ihr Nutzungsende erreicht. Es bestehen vermehrt altersbedingte Defekte und steigende Unterhaltskosten. Die Fahrzeuge wurden zwischen 1990 und 2002 in Betrieb genommen und sind damit zwischen 23 und 35 Jahre alt. Die gesetzliche Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre. Im Jahr 2023 erarbeitete eine Arbeitsgruppe ein Grobkonzept zur Ersatzbeschaffung und 2024 folgten wirtschaftliche Abklärungen. Die beste Lösung stellt die gleichzeitige Beschaffung von vier einheitlichen Tanklöschfahrzeugen (TLF) dar.

Sachverhalt

Aufgrund ähnlicher Anforderungen entstand eine überkommunale Zusammenarbeit mit den Feuerwehren Brandis, Trub-Trubschachen und Zäziwil. Insgesamt wurden zehn Fahrzeuge für neun Gemeinden gemeinsam ausgeschrieben, ein im Kanton Bern bislang einzigartiges Projekt. Die GVB wurde frühzeitig einbezogen und stellte eine finanzielle Unterstützung in Aussicht.

Die öffentliche Ausschreibung erfolgte am 24. April 2025 auf Simap.ch. Vier Anbieter reichten ein Angebot ein. Nach einer technischen und wirtschaftlichen Bewertung erhielt die Feuerwehrtech AG, Sachseln, den Zuschlag.

Das angebotene TLF (Iveco Eurocargo 4x4, 320 PS) erfüllt alle Anforderungen und weist Mehrwerte in Abmessungen, Tankgröße (3'100 l) und Gewicht aus.

Kosten

Position

Kosten / Erlös

Fahrzeugpreis pro TLF, Beladung, Optionen MwSt. 4 Fahrzeuge	CHF	327'675.00
	CHF	1'310'704.00
Rückkauf Alt-Fahrzeuge, exkl. MwSt.	CHF	16'000.00
Projektierungs- und Ausschreibungskosten Teuerungs- und Mehrwertsteuerzuschläge	CHF	99'296.00

Mit der Beschaffung der vier neuen Tanklöschfahrzeuge wird die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Regiofeuerwehr Sumiswald für die nächsten 20 bis 25 Jahre gewährleistet.

Diskussion

- Markus Mosimann: Wie hoch werden die Unterhaltskosten bei den neuen Fahrzeugen anfallen?
- Thomas Steffen, Kommandant Regiofeuerwehr: Die bestehenden Fahrzeuge verursachen aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters hohe Unterhalts- und Reparaturkosten. Mit der Anschaffung neuer Fahrzeuge ist hingegen von deutlich geringeren Reparatur- und Unterhaltskosten auszugehen. Die regulären jährlichen Kosten fallen voraussichtlich in derselben Höhe an wie bisher.

Antrag des Gemeinderates

Für die Beschaffung von vier Tanklöschfahrzeugen sei ein Kredit in der Höhe von CHF 1'410'000.00 zu bewilligen.

Abstimmung

Ja	119
Nein	0

Aus vorangehender Abstimmung ergeht folgender

Beschluss

Für die Beschaffung von vier Tanklöschfahrzeugen wird ein Kredit in der Höhe von CHF 1'410'000.00 bewilligt.

**9 1.1210.409 Energie AG Sumiswald
Energie AG Sumiswald; Überarbeitung Reglemente -
Genehmigung**

Auf den 1. Januar 2000 hat die Gemeinde Sumiswald der Energie AG Sumiswald die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung mit allen Rechten und Pflichten übertragen. Das geltende Reglement der Energie AG Sumiswald stammt aus dem Jahr 2014 und regelt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Stromversorgung. Ein spezifisches Reglement zur Übertragung dieser Aufgabe liegt jedoch nicht vor.

Weiter hat die Gemeinde Sumiswald der Energie AG Sumiswald auf den 1. Juli 2021 auch die Aufgaben der Wasserversorgung übertragen. Ein entsprechendes Übertragungsreglement wurde am 15. Dezember 2020 durch die Gemeindeversammlung verabschiedet. Das aktuelle Wasserversorgungsreglement wurde von der Energie AG Sumiswald erlassen.

Aus rechtlichen Gründen ist die Energie AG jedoch nicht befugt, Reglemente zu erlassen. Diese Zuständigkeit liegt gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Sumiswald bei der Gemeindeversammlung.

10. Dezember 2025

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderates sowie der Energie AG Sumiswald, hat deshalb gemeinsam mit einem Juristen für Gemeinderecht die Reglemente überprüft und überarbeitet. Die Inhalte wurden nicht verändert, jedoch wurden sie strukturell und sprachlich an die heutigen Standards angepasst.

Im überarbeiteten Reglement über die Energie AG Sumiswald sind sowohl die Übertragung der öffentlichen Aufgaben im Bereich der Strom- und Wasserversorgung als auch verschiedene Dienstleistungen im freien Markt umfassend geregelt. Damit wird das bisherige Übertragungsreglement der Wasserversorgung hinfällig und kann aufgehoben werden.

Zudem sind die Bestimmungen zur Erhebung von Konzessionsabgaben neu im Stromversorgungsreglement verankert. Aus diesem Grund kann auch das Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung vom 15. Dezember 2020 aufgehoben werden.

3.1 Reglement über die Energie AG

Das vorliegende Reglement regelt die Übertragung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde in den Bereichen Strom- und Wasserversorgung sowie Dienstleistungen im freien Markt, insbesondere in den Bereichen Energieversorgung und Kommunikation, sowie weitere Dienstleistungen die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten und Aufgaben der Gemeinde stehen.

In Art. 11 wird die Gewinnausschüttung geregelt. Es soll eine stetig angemessene Dividende entrichtet werden. Im Rahmen der Überprüfung der Stromtarife für die Grundversorgung überprüft die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EICoM) auch, ob das Energieversorgungsunternehmen einen angemessenen Gewinn erzielt. Zur Bestimmung der Angemessenheit gibt es detaillierte Vorgaben der EICoM.

Diskussion

- Beat Sievers: Wie sehen die Eigentumsverhältnisse der Energie AG Sumiswald aus?
- Martin Friedli: Die Gemeinde Sumiswald ist Alleineigentümerin und besitzt 100% der Aktien.
- Beat Sievers: Hinter der Gewinnausschüttung der Energie AG Sumiswald an die Aktionärin verbirgt sich eine verdeckte Steuer.
- Martin Friedli: Wie bereits erklärt, kann die Gewinnausschüttung nicht in beliebiger Höhe erfolgen. Verdeckte Steuern durch beliebig willkürliche Strompreiserhöhungen in der Grundversorgung sind nicht möglich, weil diese durch die rechtlichen Vorgaben des Bundesrechts ausgeschlossen sind. Zudem werden im Moment keine Dividenden ausbezahlt.
- Kurt Aeschlimann, Verwaltungsratspräsident: Die Totalrevision der Reglemente bringt eine Vereinfachung in der Anwendung und stellt eine Harmonisierung der verschiedenen Erlasse dar.

Die Energie AG Sumiswald erhält durch die Erwirtschaftung eines Gewinns mehr Spielraum für Investitionen, von denen die Verbrauchenden wieder profitieren. Aktuell vom Ausbau des Netzes mit Glasfaser.

- Andreas Sommer: Gibt es durch die Totalrevision grundsätzliche Änderungen oder lediglich unbedeutende Anpassungen?
- Kurt Aeschlimann, Verwaltungsratspräsident: Inhaltlich gibt es keine Änderungen, mehrheitlich redaktionelle Änderungen.
- Martin Friedli: Das vorliegende Reglement enthält nun die fehlende Übertragung der Stromversorgung der Gemeinde Sumiswald an die Energie AG Sumiswald.

10. Dezember 2025

Antrag des Gemeinderates

1. Das Reglement der Energie AG Sumiswald sei zu genehmigen.
2. Gleichzeitig seien folgende Reglemente aufzuheben:
 - a. das Reglement für die Energie AG Sumiswald vom 19. Juni 2014
 - b. das Reglement vom 15. Dezember 2020 betreffend die Übertragung der Wasserversorgungsaufgaben an eine eigenständige Trägerschaft der Gemeinde Sumiswald

Abstimmung

Ja	118
Nein	1

Aus der vorangehenden Abstimmung ergeht folgender

Beschluss

1. Das Reglement der Energie AG Sumiswald wird genehmigt.
2. Gleichzeitig werden folgende Reglemente aufgehoben:
 - a. das Reglement für die Energie AG Sumiswald vom 19. Juni 2014
 - b. das Reglement vom 15. Dezember 2020 betreffend die Übertragung der Wasserversorgungsaufgaben an eine eigenständige Trägerschaft der Gemeinde Sumiswald

3.2 Reglement über die Versorgung von Wasser

Das vorliegende Reglement regelt die Grundsätze, Organisation und Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung.

In Art. 7 wird das Durchleitungsrecht geregelt. Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes wird nicht auf Stufe Reglement festgehalten. Dies wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energie AG Sumiswald sichtbar gemacht.

Diskussion

- Beat Sievers: Wie und wer kontrolliert, ob das Äquivalenzprinzip (Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung) gemäss Art. 14 Abs. 8, eingehalten wird? Können sich die Kundinnen und Kunden beschweren und allenfalls den Preisüberwacher beziehen?
- Martin Friedli: Diese Frage kann ich nicht beantworten, aber wir werden diese abklären.

Antrag des Gemeinderates

1. Das vorliegende Reglement über die Versorgung mit Wasser sei zu genehmigen.
2. Gleichzeitig sei das Wasserversorgungsreglement vom 11. Juni 2021 der Energie AG Sumiswald aufzuheben.

Abstimmung

Ja	119
Nein	0

10. Dezember 2025

Aus vorangehender Abstimmung ergeht folgender

Beschluss

1. Das vorliegende Reglement über die Versorgung mit Wasser wird genehmigt.
2. Gleichzeitig wird das Wasserversorgungsreglement vom 11. Juni 2021 der Energie AG Sumiswald aufgehoben.

3.3 Reglement über die Versorgung von Strom

Das vorliegende Reglement regelt die Grundsätze und die Organisation auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Sumiswald sowie die Erhebung einer Konzessionsabgabe.

Diskussion

- Beat Sievers: Gemäss Art. 10 Abs. 4 besteht eine Solidarhaft für Netzzanschluss- und Netzkostenbeiträge. Kann ein Unternehmen die Kosten nicht bezahlen, haften die restlichen Kundinnen und Kunden. Ist in einem solchen Fall abzuschätzen, mit welchen Kosten die Eigentümer und Eigentümerinnen rechnen müssen?
- Die Kostenhöhe ist im Vorfeld nicht bekannt. Bei einem solchen Fall wird das übliche Inkassoverfahren eingeleitet.

Antrag des Gemeinderates

1. Das vorliegende Reglement über die Versorgung von Strom sei zu genehmigen.
2. Gleichzeitig sei das Reglement vom 15. Dezember 2020 für die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Stromversorgung aufzuheben.

Abstimmung

Ja	117
Nein	2

Aus vorangehender Abstimmung ergeht folgender

Beschluss

1. Das vorliegende Reglement über die Versorgung von Strom wird genehmigt.
2. Gleichzeitig wird das Reglement vom 15. Dezember 2020 für die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Stromversorgung aufgehoben.

10 1.12.704

Abfallreglement

Teilrevision Abfallreglement Art. 23 Abs. 3 - Genehmigung

Ausgangslage

Per 1. Januar 2024 sind das aktuelle Abfallreglement und die Verordnung dazu in Kraft getreten. Bei der Anwendung der beiden Erlasse wurde ein Fehler festgestellt, der korrigiert werden muss.

In Art. 23 Abs. 3 des Abfallreglements fehlt das Wort "auch".

Grund- und Mengengebühr

aktuell

neu

Art. 23

³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt erhoben. Die Grundgebühr ist zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt erhoben. Die Grundgebühr ist zu entrichten, **auch** wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

Die Grundgebühr wird auch dann fällig, wenn der Abfallinhaber die Entsorgungsdienstleistungen (zeitweise) nicht oder nur in reduzierter Form in Anspruch nimmt. Dies weil die notwendige Sammel- und Verwertungsinfrastruktur trotzdem aufrechterhalten und die Entsorgungsdienstleistungen des Gemeinwesens jederzeit gewährleistet werden müssen (Vorhalteleistung). Diese Vorhalteleistung wird auch für leerstehende Wohnungen oder Häuser (z. B. Ferienhaus) erbracht.

In der aktuellen Formulierung des Abfallreglements fehlt das Wort "auch" weshalb nur jene Haushalte gebührenpflichtig sind, die keinerlei Dienstleistungen im Bereich Abfall in Anspruch nehmen. Dadurch wird nur ein kleiner Teil der Haushalte erfasst.

Änderungen sind demjenigen Organ zu unterbreiten, welches das Reglement auch erlassen hat. Ausgenommen davon sind Anpassungen aufgrund offensichtlicher Fehler (Tippfehler, etc.).

Abklärungen beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) haben ergeben:

Sollte die Gemeinde bewusst das Musterreglement übernommen haben und die Erhebung der Gebühr gemäss dieser Muster-Vorlage gewollt haben und dies der Versammlung bei der Beschlussfassung auch explizit so kommuniziert haben, könnte das Vergessen des Wortes «auch» als offensichtlicher Fehler qualifiziert und entsprechend durch den Gemeinderat geändert werden. War dies nicht der Fall und gehen die Betroffenen jetzt davon aus, die Gebühr gemäss aktuellem Recht bezahlen zu müssen, so muss das Reglement auf dem ordentlichen Weg geändert werden."

Anlässlich seiner Sitzung vom 5. Juni 2023 hat der Gemeinderat das Reglement auf Antrag der Umweltkommission (UMKO) zuhanden der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 verabschiedet (s. Synopse vom 5. Juni 2023). Sowohl die UMKO, wie auch der Gemeinderat und später die Gemeindeversammlung haben das Reglement mit dem fehlerhaften Art. 23 Abs. 3 beschlossen. Auf telefonische Rückfrage beim AGR, handelt es sich hier um einen Fehler, dessen Korrektur der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet werden muss.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Antrag des Gemeinderates

1. Folgende Teilrevision des Abfallreglements sei zu genehmigen:

Art. 23 Abs. 3 Grund- und Mengengebühr

³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt erhoben. Die Grundgebühr ist zu entrichten, **auch** wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

2. Das teilrevidierte Abfallreglement soll rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Abstimmung

Ja	119
Nein	0

Aus vorangehender Abstimmung ergeht folgender

Beschluss

1. Folgende Teilrevision des Abfallreglements wird genehmigt:

Art. 23 Abs. 3 Grund- und Mengengebühr

³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt erhoben. Die Grundgebühr ist zu entrichten, auch wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

2. Das teilrevidierte Abfallreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

**11 1.12.405 Gebührentarif für die Feuerungskontrolle
Gebührentarif 2013, Aufhebung**

Ausgangslage

Die Feuerungskontrolle wurde im Kanton Bern per 1. August 2025 liberalisiert und der Vollzug auf diesen Zeitpunkt dem Kanton Bern übertragen.

Aus diesem Grund ist der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle 2013 für die Gemeinde Sumiswald hinfällig und aufzuheben. Zuständig für die Aufhebung ist die Gemeindeversammlung.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt

Antrag des Gemeinderates

Der Gebührentarif vom 11. Juni 2013 für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Sumiswald sei aufzuheben.

Abstimmung

Ja	119
Nein	0

Aus vorangehender Abstimmung ergeht folgender

Beschluss

Der Gebührentarif vom 11. Juni 2013 für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Sumiswald wird aufgehoben.

12 1.400

Gemeinderat Orientierungen

Schulraumplanung Gemeinde Sumiswald

Referent: Martin Friedli

Im Zusammenhang mit der Schulraumplanung fand im September 2025 in Wasen eine Informationsveranstaltung statt, an der die vorliegende Machbarkeitsstudie vorgestellt wurde. Der Gemeinderat hat sich für die Sanierung des Unterstufenschulhauses Wasen entschieden. In einem nächsten Schritt werden die Kosten zu Festlegung der Kredithöhe ermittelt. Anschliessend wird die Projektplanung im offenen Verfahren ausgeschrieben und an ein Architekturbüro vergeben. Die Urnenabstimmung ist auf den 8. März 2026 terminiert.

Tiefbau, Sanierung Rainbrücke, Wasen

Referent: Thomas Meyer

Das Projekt Sanierung Rainbrücke, Wasen, besteht bereits seit mehreren Jahren. Die baulichen Voraussetzungen für die Sanierung der Brücke sind gegeben. In einem Gespräch mit den betroffenen Anstösserinnen und Anstössern konnten deren Zustimmung zum Projekt eingeholt werden. Als nächster Schritt sind die anfallenden Kosten zu eruieren. Der nötige Kreditantrag für das Projekt soll im kommenden Jahr zur Abstimmung gebracht werden.

Tiefbau, Sanierung Lempigenstrasse, Wasen

Referent: Thomas Meyer

Das Projekt Sanierung Lempigenstrasse umfasst eine Totalsanierung der Strasse sowie sämtlicher Werkleitungen. Zusätzlich ist der Bau eines Rückhaltebeckens vorgesehen, da das Regenabwasser künftig nicht mehr in die ARA eingeleitet werden soll. Für den Bau des Rückhaltebeckens liegt bereits eine positive Rückmeldung aus der Voranfrage vor. In einem nächsten Schritt wird die Planung ausgearbeitet und die Kosten zusammengestellt. Zu gegebener Zeit erfolgt die Abstimmung über einen Kredit zur Umsetzung des Projekts.

Jungbürgerfeier

Referent: Martin Friedli

Die Jungbürgerfeier soll künftig im Juni im Rahmen der Gemeindeversammlung stattfinden. Bei der bisherigen Durchführung ist die Feier im Zusammenhang mit den Ehrungen teilweise in den Hintergrund geraten, weshalb nun ein neuer Rahmen vorgesehen ist.

13 1.300

Gemeindeversammlung Verschiedenes

- Beat Sievers: Wie ist der aktuelle Stand der Einführung der Parkplatzbewirtschaftung?
- Martin Friedli: Am Parkplatz an der Turnhallenstrasse sind bauliche Anpassungen erforderlich. Die entsprechende Bewilligung des Regierungsstatthalteramts steht jedoch noch aus, weshalb die Arbeiten bislang noch nicht ausgeführt werden konnten. Die Bewirtschaftung des Dorfplatzes sowie des Parkplatzes an der Turnhallenstrasse soll gleichzeitig eingeführt werden. Ziel ist es, dass die Tagesparkierenden den Parkplatz an der Turnhallenstrasse benutzen.

Die Parkplatzverordnung wurde vom Gemeinderat noch nicht abschliessend genehmigt, da einzelne Punkte noch juristisch abgeklärt werden müssen. Nach der Genehmigung durch den Gemeinderat wird die Inkraftsetzung öffentlich publiziert. Aus diesem Grund können

10. Dezember 2025

derzeit noch keine Bussen erhoben werden. Wir hoffen, die Bewirtschaftung ab Frühsommer 2026 aufnehmen zu können.

- Paul Blaser: Wie ist der Stand der Planung für die Strasse vom Griesbach Richtung Tannenbad-Schonegg?
- Martin Friedli: Das Projekt ist im Finanzplan enthalten, aber eine Planung ist noch nicht vorliegend.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Der Präsident bedankt sich bei seiner Gemeinderatskollegin und seinen Gemeinderatskollegen für die gute Zusammenarbeit sowie bei der Geschäftsleitung und dem gesamten Gemeindepersonal für die geleistete Arbeit für die Gemeinde Sumiswald.

Niklaus Schütz dankt dem Gemeindepräsidenten für sein Engagement zugunsten der Gemeinde Sumiswald. Zudem gratuliert er Martin Friedli zur Wahl in die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz Emmental.

Der Präsident wünscht allen Teilnehmenden eine besinnliche Adventszeit und frohe Festtage sowie alles Gute für das neue Jahr. Er lädt alle zu einem Apéro ein und schliesst die Versammlung.

Schluss der Versammlung: 21:30 Uhr

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Die Sekretärin:

Martin Friedli

Christine Hofer